

Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur
Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung
Band: - (2007)
Heft: 5

Artikel: Alpwirtschaft zwischen Tradition und Wandel : das Protokollbuch der Alpgenossenschaft Verdus 1880-1929
Autor: Niederhäuser, Andreas
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-398902>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Alpwirtschaft zwischen Tradition und Wandel

Das Protokollbuch der Alpgenossenschaft Verdus 1880–1929

Andreas Niederhäuser

In der Agrargeschichte Graubündens – wie der Alpen insgesamt – nimmt das Alpwesen eine zentrale Stellung ein. Daher ist es nicht verwunderlich, dass die Bündner Alpwirtschaft unter sich verändernden Vorzeichen Thema einer kaum überschaubaren Zahl von Publikationen ist. Die geschichtswissenschaftlichen Beiträge beschäftigen sich dabei überwiegend mit rechts- und wirtschafts-, vereinzelt auch sozialgeschichtlichen Aspekten der Alpwirtschaft des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit.¹ Die Alpwirtschaft des 19. und 20. Jahrhunderts ist dagegen eher Gegenstand agrarökonomischer und volkskundlich orientierter Studien und unter spezifisch historischem Blickwinkel bisher kaum aufgearbeitet. Mit dem Protokollbuch der Alpgenossenschaft Verdus steht hier nun eine mikrogeschichtliche Quelle der Alpwirtschaft aus diesem Zeitraum im Zentrum des Interesses.² Sie gewährt uns einerseits Einblick in die Organisation der Alpwirtschaft einer in vieler Hinsicht durchschnittlichen Bündner Kuhalp und vermittelt andererseits, wenn auch nur bruchstückhaft, ein Bild bäuerlicher Mentalität(en) in einer stark von wirtschaftlichem und technologischem Wandel geprägten Zeit. Ziel der folgenden Ausführungen soll es sein, die Verhältnisse in diesem kleinen, klar umgrenzten sozioökonomischen Raum und das Verhalten der bäuerlichen Protagonisten auf die sich anbahnenden Veränderungen aufzuzeigen und, soweit als möglich, in den Kontext übergeordneter gesellschaftlicher Entwicklungen zu stellen.

Alte Zeiten

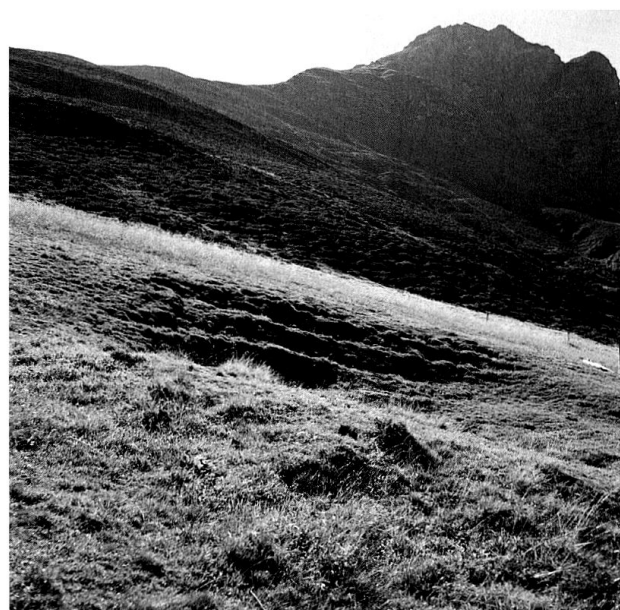
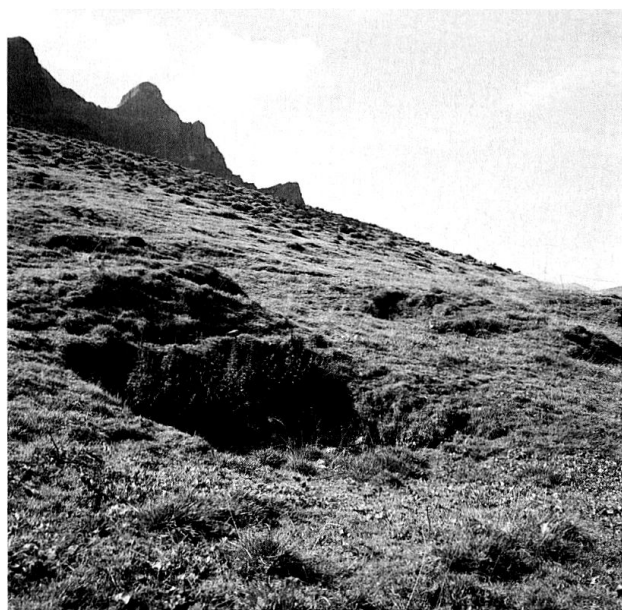
Die ungefähr 125 ha grosse Alp Verdus liegt auf einem Bergrücken, der vom Brusghorn her gegen Norden ins Safiental abfällt. Während auf der linken Seite des Tales das Terrain sanft ansteigt und die Talwiesen nahtlos in Alpweiden übergehen, werden auf der rechten Seite Talgrund und Hochweiden durch steile Felswände getrennt. Bis ins Spätmittelalter wurde die Alp, die sich vermutlich im Besitz der jeweiligen Landesherren befand,³ von Safien-Platz aus bestossen. Namentlich erwähnt wird sie erstmals



Blick vom Verdushorn auf die heutigen Alpgebäude (im Vordergrund). Unterhalb der 1936 erstellten Sennerei mit Doppelstall und Schweinegaden liegen ein um 1910 erbauter Stall und daneben das ehemalige Stupli des Sennentums «Untere Hütte» (Foto: Michael Wenk, Basel).



Wüstung «alter Stafel» unterhalb der heutigen Alpgebäude. Mauerreste eines möglicherweise spätmittelalterlichen Sennentums (Foto: Michael Wenk, Basel).



in einem 1512 erstellten Urbar des Klosters Cazis im Zusammenhang mit der Grenze zur benachbarten Alp Carnusa.⁴ Die Besiedlung des oberen Heinzenbergs gegen Ende des 14. Jahrhunderts durch Walser Bauern aus dem Safiental hatte zur Folge, dass die Alp zunehmend von der neu gegründeten Siedlung Tschappina aus bewirtschaftet wurde.⁵ Eindeutig belegt ist die wirtschaftliche Zugehörigkeit zum Heinzenberg allerdings erst durch einen 1711 vor dem Tschappiner Gericht ausgetragenen Rechtsstreit mit der benachbarten Alp Vereina.⁶ Dank dieser Auseinandersetzung erhalten wir einen ersten Hinweis auf die neuzeitliche Organisation der Alpwirtschaft. Als klagende Partei traten «die Alpenmeier der drei Verduser Hütten» auf.⁷ Auf der Alp gab es offenbar, wie vielerorts in Graubünden, mehrere Sennereien, in denen die Milch getrennt verarbeitet wurde. Dabei handelte es sich hier allerdings nicht um Einzelsennereien, wie sie im walserischen Siedlungsgebiet vorherrschend waren, sondern um Senntümer, die in genossenschaftlicher Form von mehreren Bauern gemeinsam betrieben wurden. Leider sind alle Aufzeichnungen aus dieser Zeit verloren gegangen. Erst in der Alpenstatistik von 1864 findet Verdus als privatgenossenschaftlich organisierter Alpbetrieb mit einigen Eckdaten zur Bestossung und Wirtschaftlichkeit wieder kurz Erwähnung.⁸

Zur Zeit der Gründung der Gesamtgenossenschaft 1880 bestanden nur noch zwei Senntümer, die entsprechend ihrer Lage als «Obere» und «Untere Hütte» bezeichnet wurden. Organisatorisch waren sie in je fünf so genannte Seile unterteilt. Diese wiederum stellten eine Einheit von ursprünglich acht, später sieben

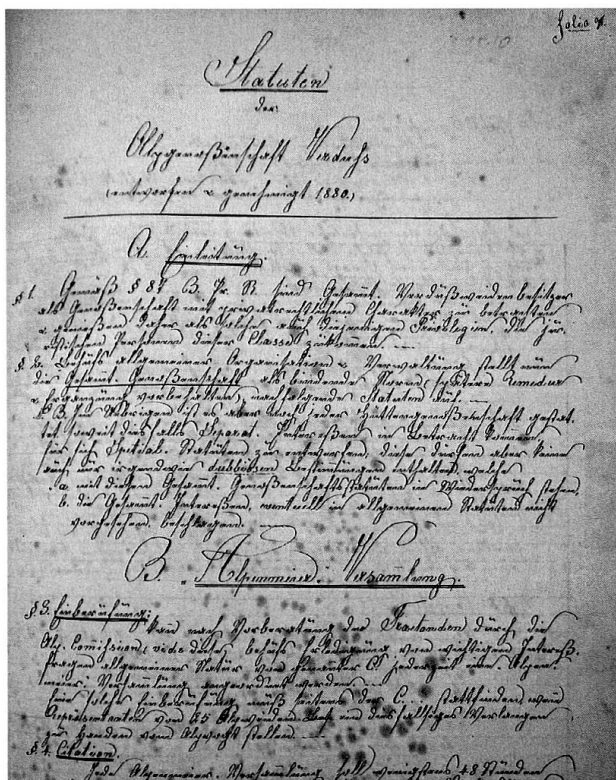
Links: Hausmulde der östlich der heutigen Alpgebäude gelegenen Wüstung des Senntums «Obere Hütte». Reste eines eisernen Ofens deuten darauf hin, dass hier die Sennerei stand.

Rechts: Hausmulde der Wüstung «Untere Hütte» (Fotos: Michael Wenk, Basel).

Weiderechten dar. Baulich umfassten die Hüttengenossenschaften je drei Susten (Ställe), eine Sennerei und das so genannte Stupli, in dem sich sowohl die Unterkunft für das Alppersonal, wie auch der Käsekeller befanden. Ähnlich vielschichtig wie die Organisationsstrukturen waren die Besitzverhältnisse. Die Hochweiden und der Wald waren gemeinsamer Besitz, die von den Bauern eines Senntums gemeinschaftlich genutzten Gebäude gehörten den einzelnen Hüttengenossenschaften, die Susten wiederum waren Privateigentum einzelner Bauern. Solche komplexen Organisations- und Eigentumsverhältnisse, oft gepaart mit einem Nebeneinander von gemeinschaftlichen und individuellen Nutzungsformen, waren auf vielen Bündner Alpen anzutreffen.⁹

Die neue «Gesamtgenossenschaft»

Die Vorgeschichte, die zur Bildung der Alpgenossenschaft führte, ist nicht dokumentiert. Die Neuorganisation der Alp dürfte allerdings nicht zufällig in diese Zeit gefallen sein. Im Laufe des 19. Jahrhunderts entstand eine breit geführte Diskussion über dringend notwendige Reformen in der schweizerischen Alpwirtschaft.¹⁰ Im Fokus der Kritik standen u.a. mangelnde Weidepflege



Auszug aus den Statuten der Alpgenossenschaft Verdus von 1880 (Gemeindearchiv Tschappina, II c, 1510).

und fehlende Düngung, die vielerorts veraltete Infrastruktur und die von nicht mehr zeitgemässen Traditionen geprägte Organisation der Bewirtschaftung, die einer effizienteren und ertragreicheren Nutzung der Hochweiden im Wege stand.¹¹

Die Gründung der neuen Gesamtgenossenschaft war unter den Verduser Alpenmeiern wohl kaum unumstritten. Indes änderte sich, nachdem sich die «Gesamt=Verdusweidenbesitzer» unter Hinweis auf § 87 des Bündner Zivilgesetzbuches von 1861 als Genossenschaft mit privatrechtlichem Charakter konstituiert hatten, nur wenig am alpwirtschaftlichen Alltag. Die neue Genossenschaft zielte nicht auf einen radikalen Bruch mit der Tradition, sondern brachte eine Verknüpfung der bisherigen Bewirtschaftung mit einer zeitgemässen und für den Erhalt staatlicher Unterstützung auch notwendigen Neuorganisation des Alpbetriebes. Die in der vormodernen Alpwirtschaft wurzelnden Hüttengenossenschaften blieben in der althergebrachten Form bestehen. Die Genossenschaftsstatuten sprachen ihnen ausdrücklich das Recht auf «Spetial=Statuten» zu, mit dem einzigen Vorbehalt, dass sie «keine auch nur irgendwie dubbiosen Bestimmungen» enthalten durften. Die Hüttengenossenschaften waren weiterhin für die Gewinnung, die Verarbeitung und die Verteilung der Molken zuständig und zogen auf eigene Rechnung den «Postretsch», das pro Weiderecht zu bezahlende Weidegeld ein, mit dem die anfallenden Umkosten des Sennereibetriebes und die Löhne des Alppersonals bezahlt wurden.

Die Gesamtgenossenschaft griff nur am Rande in den Kernbereich des sommerlichen Alpbetriebes ein, etwa bezüglich der Termine für Alpladung und -entladung oder sanitärischer Bestimmungen für Kühe und Schweine. Hauptsächlich kümmerte sie sich um die Pflege der Weiden, den Unterhalt der Zugangswege und der Wasserversorgung sowie die Nutzung des Waldes, der sowohl als Brennstofflieferant für die Sennereien wie als kommerziell verwertbare Ressource diente. Als privatrechtliche Besitzerin der Alp vertrat sie zudem die gemeinsamen Anliegen der Weidebesitzer gegenüber den benachbarten Alpen, den Gemeinde- und Kantonsbehörden, aber auch einzelnen Bürgern, mit denen Streitigkeiten über Eigentums- und Nutzungsrechte bestanden. Die Organisationsstruktur und die damit verbundene Aufgabenteilung folgten bis ins Detail zeitgenössischen Vorgaben.¹² Dabei hatte der jeweils für drei Jahre gewählte Alpvogt innerhalb der Genossenschaft und des ganzen Alpbetriebes das wichtigste Amt inne. Er vereinigte in einer Person Präsident, Aktuar und Kassier und ihm kam die «Oberaufsicht über das Gesamt=Alpwesen» zu.

«Alpverbesserungen»

Unter dem Titel «Alpverbesserungen» fassten die Statuten eine Reihe von Massnahmen zur Qualitätssteigerung der Weiden und Modernisierung der Infrastruktur zusammen. Diese blieben nicht nur Absichtserklärungen, sondern wurden in der Folge auch umgesetzt. Man räumte nun die Alp im Gegensatz zu früher regelmässiger von Unkraut und Stauden, düngte die Weiden in der Umgebung der Ställe, putzte die Brunnen und besserte die schadhafte Stellen am Zugangsweg im Frühjahr und Herbst aus. Die Bauern wurden auch regelmässig zu grösseren Rodungsarbeiten aufgeboten. 1884 beschloss die Genossenschaftsversammlung, es sollten «um den so genannten grauten Stock herum [...] jährlich 10 Löss Drossstauden [Erlen, Anm.d.A.] gezeichnet und gehauen werden, um dort den Graswuchs zu fördern.» Die Mehrheit der Genossenschafter war zudem bereit, für Verbesserungen an den Hochweiden und der Infrastruktur nicht nur ein festgelegtes Mass an Frondienst zu leisten, sondern auch Geld zu investieren. So schaffte man 1917, um den Düngerauswurf zu erleichtern, einen von Pferden zu ziehenden Mistwagen an. Nach der Gründung der Genossenschaft ersetzte und modernisierte man fortlaufend die Viehtränken und die Wasserzufuhr zu den Sennereien. Ab 1904 wurden alle alten Quelfassungen erneuert und neue Quellen gefasst, Wassergräben gezogen und neue Wasserleitungen aus Eisenröhren verlegt. Die Kosten für das Material und die im Akkord geleistete Arbeit wurde entweder «auf die Weiden geschnitzt», das heisst auf die Weiderechte verteilt, von den Hüttengenossenschaft eingezogen oder aus der Genossenschaftskasse bezahlt. Da die Versammlung 1899 mit Stimmenmehrheit beschloss, den Ertrag eines grösseren Holzverkaufes aus dem alpeigenen Wald nicht zu verteilen, sondern auf ein Sparheft anzulegen, hatte die Genossenschaft einen gewissen finanziellen Spielraum, um diese Verbesserungen und Modernisierungen zu finanzieren.

Bei grösseren Rodungen und Infrastrukturprojekten ging man Kanton und Bund um finanzielle Unterstützung an. Im kantonalen Subventionswesen spielte dabei der so genannte Kulturingenieur eine zentrale Rolle, da er die Vorhaben gutheissen musste und die Vergabe der «Subsidien» steuerte und kontrollierte. Im Herbst 1903 etwa beschloss die Genossenschaftsversammlung, «die abgesteckten Reutungen [...] so auszuführen, wie sie von dem Kant. Kulturingenieur vorgeschrieben sind, mit Grenzsteinen zu versehen und die Arbeiten bis Ende Sommer 1904 zu vollenden». Nachdem die Rodungsarbeiten abgeschlossen waren, erhielt die

Genossenschaft im Januar 1905 von der Churer Staatskanzlei einen Subventionsbeitrag von 180 Franken. Weniger erfolgreich war allerdings – trotz zum Teil jahrelanger Planungen und Diskussionen – eine Reihe von grösseren Vorhaben: der Ersatz der alten, nach Unwettern oft beschädigten oder ganz zerstörten Holzbrücke über den Carnusabach durch eine moderne Eisenbrücke, der Bau eines neuen «Alpweges von 2600 Meter Länge und 2 Mt. Breite» oder der Wunsch nach «einer subventionierten Weganlage von der Tschappiner Kirche bis zum so genannten Graben». Alle Projekte wurden auf Anregung der Bauern in Angriff genommen und gründeten im Bedürfnis nach einem sicheren Weg, auf dem sich Viehtrieb und Molkentransport leichter abwickeln liessen. Die von den Fachleuten vorgeschlagenen, ganz im Zeichen der Zeit technokratischen und zum Teil überdimensionierten Lösungen waren allerdings in der Bauernschaft, wohl nicht zuletzt aufgrund der damit verbundenen finanziellen Belastung, nicht mehrheitsfähig.

Die Weiderechte

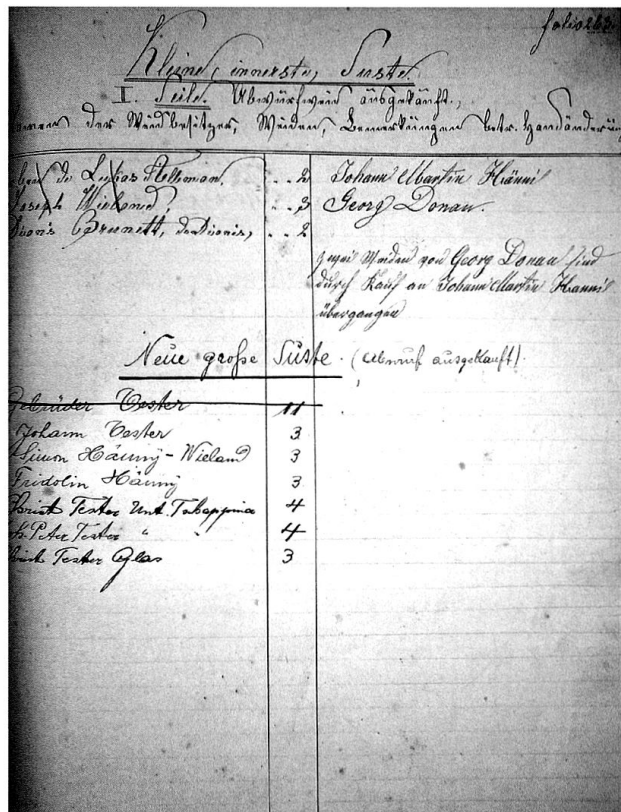
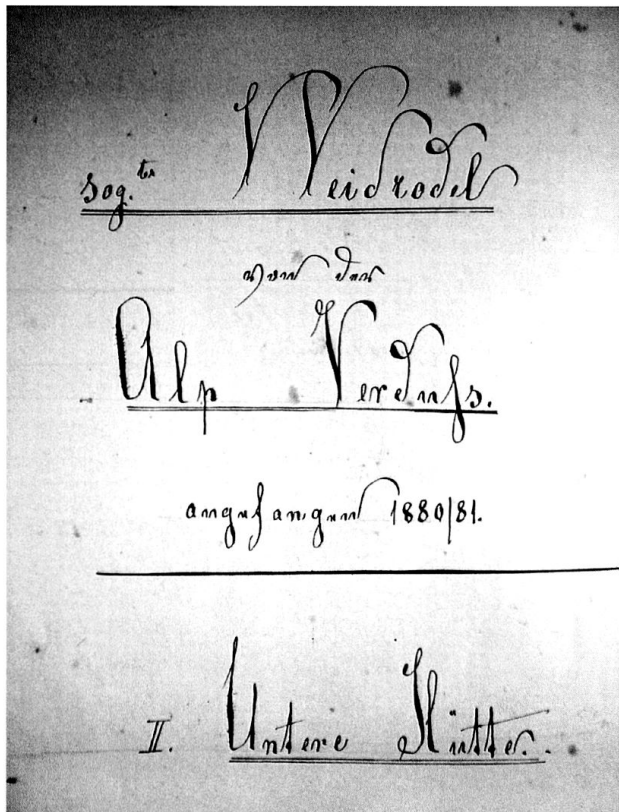
Während die Nutzung der sich im Besitz der Gemeinden befindenden Hochweiden – wenn auch mit vielen Einschränkungen – allen ansässigen Bürgern offen stand, wurde der Zugang zu den privaten Genossenschaftsalpen über so genannte Weiderechte, auch Stösse oder Kuhrechte genannt, geregelt. Der Inhaber eines Weiderechts war als Genossenschaftsmitglied Kollektiveigentümer der Alp, das Weiderecht selbst beinhaltete jedoch lediglich ein Nutzungsrecht, das die Sömmerung einer Milchkuh und, zur Verwertung der beim Verkäsen der Milch anfallenden Schotte, einer begrenzten Anzahl von Schweinen ermöglichte. Die Alp Verdus umfasste bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts 80 Stösse. Auch wenn es vereinzelt zu Übernutzungen kam, so entsprach die Bestossung in der Regel dem Ertragspotential einer Alp, da eine längerfristige Gefährdung der Hochweiden nicht im Interesse der Bauern lag. So beschlossen die Verduser Alpenmeier noch vor der Gründung der Gesamtgenossenschaft, die Bestossung auf 70 Kühe zu begrenzen. Möglicherweise war der Ertrag der Alp durch den schlechten Zustand der Weiden zurückgegangen.¹³ Zudem wurden in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts alte Viehrassen zunehmend durch das leistungsstärkere, bezüglich Futter aber auch anspruchsvollere Braunvieh abgelöst. An die Hütten-genossenschaften erging der Auftrag, nach Möglichkeit aus jedem

Seil ein überzähliges Weiderecht aufzukaufen. Dies gestaltete sich allerdings schwierig, da niemand zum Verkauf gezwungen werden konnte und gesicherte Sömmerungsplätze für die Ökonomie der Heimbetriebe von entscheidender Bedeutung waren.

Die Alp als Männerwelt

Als 1880 die neue Genossenschaft gegründet wurde, verteilten sich die noch vorhandenen 77 Stösse auf 27 Parteien, die meisten davon aus Tschappina, einige wenige aus der Nachbargemeinde Urmein. In der Regel waren es einzelne Bauern, in einigen Fällen aber auch Geschwister, die den Hof gemeinsam führten, oder aber Erbgemeinschaften, die die Weidrechte bis zur endgültigen Teilung des Erbes gemeinsam innehatten. Trotz der Vielzahl von Handänderungen – einzelne Weidrechte wechselten den Besitzer innerhalb des untersuchten Zeitraumes bis zu sechsmal – blieb die Gesamtzahl der Weidrechtsbesitzer fast gleich. 1929 teilten sich immer noch 26 Parteien die inzwischen 70 Weidrechte. Dies ist insofern erstaunlich, als diese nicht an einen Hof gebunden, sondern als Vermögenswerte ähnlich Aktien frei vererb- und handelbar waren. Zudem begünstigte die in Graubünden übliche Realteilung bei Erbgingen eine breite Streuung – wobei ein einzelnes Weiderecht auch unter unzähligen Parteien aufgeteilt werden konnte. Zwar kam es auch auf Verdus nach jedem Erbgang zu einer Aufteilung der Weidrechte, meist unter zwei oder drei Parteien, zu einer Fragmentierung, im konkreten Fall einer Zweiteilung, kam es jedoch nur ein einziges Mal.

Die erstaunlich konstante Zahl an Weidrechtsbesitzern scheint in erster Linie eine Folge der vorherrschenden Erbschafts- und Heiratspraxis gewesen zu sein. Die im Weidrodel verzeichneten Handänderungen lassen den Schluss zu, dass in der Vermögensteilung die Weidrechte jeweils nicht unter allen Geschwistern aufgeteilt wurden. In der Regel gingen sie an die Söhne, die den väterlichen Hof weiterführten, aber auch an jene Töchter, die einen Bauern geheiratet hatten.¹⁴ Die Weidrechte, die diese Frauen in die Ehe einbrachten, überschrieb man im Weidrodel jeweils direkt auf den Namen ihres Ehemannes. Im Gegensatz zu den Einzelsennereien, bei denen in unterschiedlicher Form alle Familienmitglieder in die Arbeit eingebunden waren, blieb der genossenschaftliche Alpbetrieb nicht nur hinsichtlich des Alppersonals ein männlich dominierter Raum. Im Verduser Weidrodel zwischen 1881 und 1929 sind namentlich nur zwei Frauen aufgeführt, die



Witfrau Anna Barbara und ihre Tochter Anna Maria Allemann. Die Weidrechte der Witfrau gingen nach kurzer Zeit an einen männlichen Verwandten über. Die Tochter brachte die ihrigen in die Ehe mit dem Dorflehrer Zinsli ein, der sein Gehalt, wie damals üblich, mit einem landwirtschaftlichen Nebenbetrieb etwas aufbesserte. Geheiratet wurden vorwiegend Angehörige der eigenen Gemeinde, allenfalls noch der Nachbargemeinden. Diese in ländlichen Gebieten bis weit ins 20. Jahrhundert hinein vorherrschende Tradition der Binnenheirat (Endogamie) trug wesentlich mit dazu bei, dass die Weidrechte weitgehend innerhalb einer territorial und sozial begrenzten Gemeinschaft an Höfen zirkulierten.¹⁵ Auch der durchaus rege Handel bewegte sich grösstenteils innerhalb desselben Personenkreises. Weidrechte, die man – aus welchen Gründen auch immer – nicht mehr selber nutzte, wurden an «einheimische» Bauern verkauft. Daher blieb Verdus auch ohne ausdrücklich formulierte Beschränkungen hinsichtlich der Vererbung und des Verkaufs von Weidrechten an «auswärtige» Personen, wie sie sich in älteren Alpordnungen öfters finden, über die Jahrhunderte hinweg ökonomisch eng mit der Gemeinde Tschappina verbunden. Erst als zu Beginn des 20. Jahrhunderts der Milchviehbestand als Folge einer verstärkten, da wirtschaftlich interessanteren Jungtieraufzucht sank und damit die Nach-

Links: Titelblatt des Weidrodells der Alpengenossenschaft Verdus (Gemeindearchiv Tschappina, II c, 1510).

Rechts: Auszug aus dem Weidrodell.

frage nach Sömmierungsplätzen nachliess, wurden sie vereinzelt an Bauern aus dem Safiental oder dem unteren Heinzenberg verkauft.¹⁶

Feine Unterschiede

Trotz des verhältnismässig geringen Vermögensgefälles innerhalb der bergbäuerlichen Gesellschaften manifestierten sich die vorhandenen sozialen Unterschiede nicht nur im dörflichen Alltag, sondern ansatzweise auch im Bereich der Alpwirtschaft. Auf Verduß besass die Mehrheit der Genossenschafter nicht mehr als drei Weiderechte; sechs, acht oder gar zehn waren die Ausnahme. Zwar verweist die Anzahl der Weiderechte nicht unbedingt auf den Viehbestand in den Heimbetrieben, da die Tschappiner Bauern traditionell auch Zugang zu andern Hochweiden hatten. Angesichts der durchschnittlichen Grösse der Bündner Bauernbetriebe um die Jahrhundertwende – ungefähr 5 ha, auf denen Nahrung für vier bis fünf Milchkühe erwirtschaftet werden konnte¹⁷ – zählten die Genossenschafter mit mehr als fünf Weiderechten sicherlich zu den begüterteren Bauern der Gemeinde, um so mehr die entsprechenden Rechte ja auch einen Vermögenswert darstellten. Da ein Genossenschafter gemäss Statuten bei den Versammlungen über so viele Stimmen verfügte, wie er Weiderechte besass, stieg mit deren Zahl auch sein Einfluss auf die Entscheidungen der Gesamtgenossenschaft. Die Versammlung institutionalisierte in der Regel diesen Einfluss, in dem sie diese Mitglieder regelmässig in wichtige Kommissionen und in das Amt des Alpvogtes wählte. Während die Bestimmung des Hüttenmeisters – das Amt wechselte im jährlichen Turnus gemäss der Rodordnung unter allen Bauern – eher auf einen sozialen Ausgleich zielte, zumindest aber die sozialen Unterschiede verschleierte, bestärkte und unterstrich die moderne Wahl des Alpvogtes die soziale Differenzierung innerhalb der Genossenschafter.¹⁸ Trotz des neuen Wahlmodus' wurde, wie in der politischen Kultur der ländlich-bäuerlichen Gesellschaften üblich, die Wahl eines Kandidaten vorgängig durch informelle Absprachen geregelt. Die Statuten machten dabei lediglich die Vorgabe, dass «auf regelmässigen Wechsel von Weid inhabern bei oberer u. unterer Hütte» geachtet werden soll. Unter diesen Umständen bewarben sich vor der Versammlung nie mehrere Genossenschafter um das Amt und die Wahl erfolgte durchwegs einstimmig. Allerdings war das Amt wegen des damit verbundenen Aufwandes, der nur

in Ausnahmefällen finanziell abgegolten wurde, nicht immer sehr begehrt und wurde hin und wieder von den Gewählten auch ausgeschlagen. Die Übernahme von Ämtern in öffentlichen und privaten Institutionen gehörte jedoch zum kulturellen Selbstverständnis der lokalen Eliten und stärkte deren Einfluss und Ansehen innerhalb der Gemeinde.¹⁹

Die Institution des Gemeinwerks

Die regelmässige Pflege der Hochweiden und der Unterhalt der Infrastruktur, insbesondere der Zugangswege zur Alp, erforderten einen hohen Arbeitsaufwand. Das die Sommermonate über angestellte Personal war mit dem Betrieb der Alpwirtschaft vollauf ausgelastet. Sporadisch vergab die Genossenschaft gewisse Arbeiten im Akkord an einzelne Bauern und bei grösseren Unterhaltsarbeiten beschäftigte man hin und wieder einen einheimischen Tagelöhner oder italienische Wanderarbeiter. In der Regel wurden die Arbeiten jedoch unentgeltlich von den Bestössern der Alp im so genannten Gemeinwerk selbst ausgeführt. In Graubünden, aber auch in anderen alpinen Gegenden, war das Gemeinwerk bis ins 20. Jahrhundert hinein sowohl in ökonomischer wie sozialer Hinsicht von zentraler Bedeutung.²⁰ Auf der Gemeindeebene wurden damit die Partizipation an der dörflichen Infrastruktur, vor allem aber die Nutzungsrechte an der Allmend, z.B. der Zugang zu den gemeindeeigenen Alpen, vergolten. Diese Form der unentgeltlichen Arbeitsleistungen war so tief in der bäuerlichen Lebenswelt und Mentalität verankert, dass auch Formen der direkten Nachbarschaftshilfe und unbezahlte Arbeit im Rahmen privat organisierter Genossenschaften gleichermassen als Gemeinwerk bezeichnet wurden.

Der Umfang eines Gemeinwerks im Sinne der konkreten Arbeitsleistung eines Einzelnen war, wie die synonym verwendeten Begriffe *Tagwerk* und *Mannwerk* verdeutlichen, in der Regel so festgelegt, dass die Arbeit innerhalb eines Tages von einem erwachsenen Mann ausgeführt werden konnte. Im Rahmen der Gemeinde leisteten aufgrund ihrer rechtlichen Stellung und der herrschenden Arbeitsteilung tatsächlich vor allem Männer ab 16 Jahren Gemeinwerksarbeit. Frauen waren nur dann dazu verpflichtet, wenn sie rechtlich als Haushaltsvorstand auftraten.²¹ Auch auf Verdis waren Frauen nicht grundsätzlich von der Gemeinwerksarbeit befreit. Im Februar 1919 musste die Witwe Agatha Liver – neben Anna Barbara und Anna Maria Alleman, die

einzigste im Protokollbuch namentlich erwähnte Frau – als Mitglied der Erbgemeinschaft ihres Mannes sechs Franken Busse für ein nicht geleistetes Gemeinwerk bezahlen. Von der Witfrau war wohl nicht erwartet worden, dass sie die Arbeit auf der Alp selbst verrichtete. Wer die Arbeit nicht ausführen konnte oder wollte, hatte die Möglichkeit einen Vertreter zu schicken. Dabei sollte es sich allerdings um «taugliche manns Persohnen» handeln.²² Auf Verdruss scheinen diesbezüglich teils Bedenken – oder schlechte Erfahrungen – vorhanden gewesen zu sein. 1920 verlangte die Genossenschaftsversammlung vom privaten Besitzer der benachbarten Alp Vereina, dass er zur Ausbesserung des gemeinsam genutzten Alpweges «5 Mann (arbeitsfähige natürlich) auf seine Rechnung 1 Tag lang» zu stellen habe.

Die Organisation des Gemeinwerks auf der Alp war eine ziemlich vertrackte Angelegenheit. Der Umfang der gesamten Arbeitsleistung, je nach Bedarf zwischen 40 und 70 Gemeinwerke, wurde jeweils an der Frühjahrsversammlung festgelegt, in einem ersten Schritt auf die zehn Seile und dann innerhalb der Seile auf die einzelnen Weidebesitzer verteilt. Mit diesem, hier grob vereinfacht dargestellten Verfahren, das wohl der traditionellen Bedeutung der Seile als Organisationseinheit geschuldet war, sollte sichergestellt werden, dass Rechte und Pflichten resp. Nutzen und Leistung des Einzelnen im Verhältnis zu denjenigen seiner Mitgenossenschaften möglichst ausgewogen waren. Die Zuteilung der verschiedenen, nicht immer gleich anstrengenden und aufwändigen Arbeiten bestimmte man mit dem Los, um lange Diskussionen und Auseinandersetzungen zu vermeiden. Bei aussergewöhnlichen Ereignissen, etwa nach starken Unwettern, wurden die einzelnen Seile, seltener auch die Susten oder die Hüttengenossenschaften mit zusätzlichen Gemeinwerken belastet.

Bäuerliche Solidarität

Für die frühen agrarreformerischen Autoren, den so genannten ökonomischen Patrioten, waren die traditionellen Bauerngesellschaften nicht selten ein Hort der Unwissenheit und Rückständigkeit.²³ In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, im Rahmen der Herausbildung eines nationalistisch geprägten Geschichtsbildes, kam es jedoch zu einer wesentlich vom urbanen Bürgertum getragenen, ideologischen Vereinnahmung und Idealisierung des Bauerntums.²⁴ Die Institution des Gemeinwerkes eignete sich dabei hervorragend für die Betonung des

anscheinend selbstlosen Gemeinsinns, von dem die bäuerlichen Gemeinschaften getragen gewesen seien. Abgesehen davon, dass zumindest die Agrarreformer stark an der Effizienz der im Rahmen des Gemeinwerks geleisteten Arbeit zweifelten, hielt sich auch der Enthusiasmus der zur Fron verpflichteten Bauern in sehr engen Grenzen. Die bäuerliche Solidarität entsprang einer ökonomischen Notwendigkeit und nicht einer altruistischen Haltung – für die es angesichts der verbreiteten Subsistenzwirtschaft und der vorherrschenden ärmlichen Verhältnisse auch gar keine wirtschaftliche Grundlage gab. Man arbeitete für die Gemeinschaft, soweit man dazu verpflichtet und gezwungen war, in der Regel aber nicht darüber hinaus.²⁵ Die zentrale Stellung kollektiver Nutzungs- und Arbeitsformen in der bäuerlichen Ökonomie bedeutete keineswegs, dass der Einzelne nicht bestrebt gewesen wäre, wenn nötig auch auf Kosten der Nachbarn oder der Gemeinschaft den grösstmöglichen Vorteil für sich resp. die eigene Familie und den eigenen Hof zu suchen.

Auch die Genossenschaftsstatuten von 1880 vertrauten nicht einem nebulösen Gemeinschaftssinn der Bauern, sondern legten für jedes nicht geleistete Gemeinwerk eine Busse von drei Franken fest. Damit die Busse ihre Wirkung nicht verlor, wurde sie regelmässig erhöht und lag 1929 bei sechs Franken, was in etwa einem durchschnittlichen Tageslohn entsprach. Trotzdem verging kein Jahr, in dem nicht entsprechende Bussen ausgesprochen wurden. Die Regelung des Gemeinwerks wurde dabei sehr ernst genommen und die Genossenschaftsversammlung drängte darauf, dass die Mitglieder ihrer Pflicht auch tatsächlich nachkamen. So bestand sie im Juni 1926 darauf, dass für im Herbst 1923 nicht geleistete Gemeinwerke nachträglich Busse zu bezahlen sei. Einzig den Bauern, die in den Jahren 1917 und 1918 Kriegsdienst leisteten, wurde sie erlassen. Die strenge Sanktionspraxis entsprach einer pragmatischen, auf die bäuerliche Lebenswelt bezogenen Vorstellung von Gerechtigkeit: Dionis Brunett verpflichtete man im Sommer 1898, sein nicht geleistetes Gemeinwerk beim Düngerauswurf nachzuholen, «weil im Herbst 97 nicht aller Dünger ausgeführt wurde, und es somit nächsten Herbst grössere Arbeit verursacht». Die Bauern achteten sehr genau darauf, dass keiner mehr Nutzen aus der Genossenschaft zog, als ihm zustand resp. alle auch wirklich jene Leistungen erbrachten, zu denen sie verpflichtet waren.

Schwierige Nachbarn

Der bürgerlich-urbane Blick auf die scheinbar heile bäuerliche Lebenswelt blendete die Kehrseite einer Solidarität, die in erster Linie Ausdruck eines dichten Netzes gegenseitiger Verpflichtungen war, weitgehend aus. Wenig durchlässige soziale Räume, vielfältige ökonomische Abhängigkeiten und die Begrenztheit der zur Verfügung stehenden Ressourcen führten zu einem hohen Konfliktpotential. Die einschlägigen Archivbestände geben lebhaft Zeugnis von der Bereitschaft, die eigenen Interessen hartnäckig und mit allen Mitteln zu wahren und durchzusetzen. Solche Auseinandersetzungen führten nicht selten zu einer anhaltenden Fraktionierung der dörflichen Gemeinschaft und konnten, vor allem wenn es um Eigentums- und Nutzungsrechte ging, durchaus über Jahrzehnte, ja Jahrhunderte hinweg immer wieder von Neuem aufgenommen werden.

Auch die Eintragungen im Protokollbuch der Alpgenossenschaft Verdus geben Hinweise auf eine breite Palette von mehr oder weniger schweren Konflikten. Interne Spannungen kommen dabei allerdings nur am Rande zur Sprache. Entsprechend der Zuständigkeit der Gesamtgenossenschaft ging es meist um Auseinandersetzungen mit Nachbarn und Behörden. Bereits das erste Traktandum der ersten Genossenschaftsversammlung im Januar 1881 betraf einen Streit mit der benachbarten Alp Carnusa. Die Genossenschafter beschlossen mit Stimmenmehrheit, «den Vermittlungsvorschlag betreff dem Grenzgraben zwischen Carnusa und Verduss [...] nicht anzunehmen», da man mit der Kostenaufteilung für die notwendigen Arbeiten am Graben nicht einverstanden war. Der Streit um die «angemessene» Beteiligung am Unterhalt der gemeinsamen Infrastruktur, zu der neben dem Grenzgraben ein längeres Wegstück mit der Holzbrücke über den Carnusabach gehörte, hatte Tradition. Bereits bei der 1711 vor dem Tschappiner Gericht verhandelten Klage ging es um nicht eingehaltene Verpflichtungen beim Unterhalt des gemeinsam genutzten Weges. Insbesondere die regelmässig anstehende Erneuerung der kleinen Brücke bot Anlass für immer wieder neue Unstimmigkeiten. Dabei erwiesen sich beide Seiten als wenig verlässliche Partner. Obwohl man 1906 nach langen Diskussionen einen Vertrag über die Arbeits- und Kostenaufteilung abschloss, der im Protokollbuch festgehalten und von beiden Alpvögten unterschrieben wurde, kam es einige Jahre später erneut zum Streit, da die Verduser Genossenschafter den Vertrag formlos kündigten, allerdings nicht ohne die Versicherung, dass sie gerne bereit seien,

über die «Erstellung eines neuen Steges zu beraten oder ein neues Abkommen abzuschliessen».

Zähigkeit und Ausdauer bewies die Alpgenossenschaft aber auch im Steuerstreit mit der Gemeinde Safien-Platz. Zwischen 1881 und 1929 verging kaum ein Jahr in dem sich die Genossenschaftsversammlung nicht mit der Steuerfrage beschäftigte, einer ihrer Vertreter bei den Gemeindebehörden direkt vorstellig wurde oder zumindest ein reger Briefwechsel in der Angelegenheit stattfand. Ein Steuerboykott wurde zwar mehrmals beschlossen, im entscheidenden Moment jedoch nicht umgesetzt: 1919 musste der Alpvogt den geschuldeten Steuerbetrag – als Vorschuss aus der eigenen Tasche – direkt dem Betreibungsamt abliefern. Die Höhe der Steuer orientierte sich hauptsächlich am Vermögenswert der Alp. Dieser wiederum beruhte auf einer durch die Gemeindebehörden vorgenommenen Einschätzung des Marktwertes der Weiderechte.²⁶ Tatsächlich entsprach diese Einschätzung nicht immer der Realität und wurde von der zuständigen Rekursbehörde zumindest in einem Falle auch kräftig nach unten korrigiert. Angesichts des eher bescheidenen Betrages, den die Alpgenossenschaft der Gemeinde abzuliefern hatte – meist rund Fr. 150.– – dürfte für den Ärger und Widerstand der Bauern daher eher noch als dessen Höhe die als ungerecht und willkürliche empfundene Bestimmung des Steuerbetrages ausschlaggebend gewesen sein. Der Umstand, dass die Steuern nicht dem eigenen Gemeinwesen zugute kamen, sondern «den Safiern», mag den Unwillen noch gesteigert haben.

Das Vieh der armen Leute

Die meisten Konflikte, die vor der Genossenschaftsversammlung zur Sprache kamen, betrafen umstrittene Eigentums- und Nutzungsrechte. Sie waren weniger den neuen Verhältnissen geschuldet, denn Folge von sozialen und ökonomischen Reibungsflächen, die «traditionellerweise» zur Alpwirtschaft gehörten. So beauftragte im Frühsommer 1892 die Alpgenossenschaft ihr Mitglied Kreisrichter Christian Brunett «[...] das Tit. Kreisamt Safien zu ersuchen, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen, das diejenigen, welche bishin ihre Schmalhabe öfters in die Alp Verdus weiden gehen liessen, von nun an dieselben von der Alp fern halten möchten» widrigenfalls sie von «unsere Pfändern [...] für allfälligen Schaden» belangt würden.²⁷ Die Klage betraf einen für ländliche Gebiete typischen Nutzungskonflikt, bei dem

im Hintergrund auch die sozialen Unterschiede innerhalb der bäuerlichen Gesellschaft eine Rolle spielten. Die Ziege galt nämlich bis ins 20. Jahrhundert hinein als «Kuh der armen Leute».²⁸ Ziegen waren nicht nur im Kauf und Unterhalt billiger als Kühe, sie brauchten auch weniger Platz und waren hinsichtlich des Futters wenig anspruchsvoll. Diejenigen Ziegenbesitzer(innen), die über kein eigenes Land verfügten, waren aber darauf angewiesen, neben der Gemeinatzung und der Allmend alle sich anbietenden Futterquellen möglichst umfassend zu nutzen. Dabei kam es nicht nur zu Konflikten mit den im 19. Jahrhundert zum Schutz des Waldes neu geschaffenen Forstbehörden, sondern auch mit den privaten Grundbesitzern. Für das Vorgehen der Alpgenossenschaft dürfte allerdings weniger der von den Ziegen tatsächlich angerichtete Schaden ausschlaggebend gewesen sein, denn grundsätzliche Eigentumsvorbehalte und vor allem die Befürchtung, bei einer stillschweigenden Duldung könnte daraus mit der Zeit ein Gewohnheitsrecht abgeleitet werden.

Mündlichkeit und Gewohnheitsrecht

Jedesmal, wenn die Genossenschaft einen grösseren Holzschlag im alpeigenen Wald plante, erhoben die benachbarten Safientaler Waldbesitzer(innen) – möglicherweise durch die langwierigen Auseinandersetzungen um den Waldbesitz zwischen den Camanahöfen und der Gemeinde Safien-Platz sensibilisiert – dagegen Einspruch. Auslöser des Streites waren jeweils Meinungsverschiedenheiten über den genauen Grenzverlauf. Im August 1883 schickte die Versammlung deshalb eine vierköpfige Kommission zum Lokaltermin, um «die Vermarchung des Verdus=Waldes mit den Safiern [...] vorzunehmen und die Grenzen zu pretendieren...». Es dauerte allerdings ganze vier Jahre, bis sich die gegnerischen Parteien über den Grenzverlauf einigen konnten, obwohl dieser bereits in früheren Jahren einmal ausgehandelt worden war. Nur wenige Jahre später kam es im Zusammenhang mit einem weiteren geplanten Holzschlag, diesmal im Gebiet des so genannten Futterwangwaldes, erneut zum Konflikt. Während im Bereich der Hochweiden topographische oder künstlich geschaffene Hindernisse die Grenzen mehr oder weniger deutlich kennzeichneten, waren diese in den bewaldeten Steiflanken weniger klar auszumachen. Angesichts fehlender Grundbucheintragungen und konkreter Grenzmarkierungen im Gelände war das Wissen um den Grenzverlauf in solchen peripheren und nur schwer zugäng-

lichen Gebieten auch gegen Ende des 19. Jahrhunderts durchaus noch eine Angelegenheit mündlicher Überlieferung.²⁹ Der Streit im Futterwangwald zeigt dabei höchst anschaulich, wie interesseliegt solche «kollektiven Erinnerungen» sein konnten. Beide Parteien waren sich zwar einig, dass die Grenze durch ein Felsband markiert werde, uneins war man sich aber, ob durch das untere, näher beim Talboden, oder durch das obere, näher bei den Hochweiden liegende! Auch wenn viele Auseinandersetzungen in traditionellen Interessensgegensätzen wurzelten, blieben die sich langsam verändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen nicht ohne Einfluss auf die Handhabung und die Lösung der Konflikte. In beiden Streitfällen drückte die Alpgenossenschaft deutlich den Willen aus, den Grenzverlauf, auf den man sich schlussendlich geeinigt hatte, nun «zu verschreiben», das heisst ins Grundbuch einzutragen und staatlich sanktionieren zu lassen, um damit den dauernden «Waldstreitigkeiten» ein für alle Male ein Ende zu bereiten.

Eine Rolle spielte die fehlende staatliche Sanktionierung auch im Konflikt zwischen der Alpgenossenschaft und dem Glaser Bauern Simon Hänni, der selbst Weiderecht auf Verdus besass. Der Streit entzündete sich am Recht der drei Alpen Verdus, Carnusa und Vereina, für den Viehtrieb und den Warentransport den Weg über die so genannte Frätja, einer Wiese im Privatbesitz des Bauern, zu benutzen. 1894 versuchte Hänni vor dem Kreisgericht Thuisis ein absolutes Durchgangsverbot zu erwirken. Offensichtlich bestand für die «Frätja=Wegsame» kein schriftliches Servitut, da die drei Alpen in der Auseinandersetzung mit der «Altüblichkeit», das heisst dem Gewohnheitsrecht, argumentieren mussten. Tatsächlich wurde der Weg bereits zu Beginn des 18. Jahrhunderts von den Alpen für den Viehtrieb und den Warentransport genutzt. Stellten solche Gewohnheitsrechte unter der Gerichtsbarkeit des Ancien Régime noch ein gewichtiges Argument dar, verloren sie mit den modernen Privatrechtskodifikationen und der flächendeckenden Einführung des Grundbuches zunehmend an Bedeutung.³⁰ Im alpwirtschaftlichen Bereich endeten solche Prozesse meist damit, dass die alten Gewohnheitsrechte im Gegenzug zu mehr oder weniger grosszügigen Entschädigungen verloren gingen.³¹ Angesichts der schwachen Argumentationsbasis strebten auch die drei Alpen erfolgreich eine aussergerichtliche Einigung mit dem Bauern an. Für den Viehauf- und -abtrieb benutzte man in Zukunft einen anderen, beschwerlicheren Weg und der Molkentransport durfte nur noch bei trockener Witterung und in schonender Weise durchgeführt werden. Im Gegenzug sicherte

der Bauer «für seinen Theil den fraglichen Alpgenossenschaften und Christ. Mettier [dem Besitzer der Alp Vereina, Anm.d.A.] die altübliche Fusswegpassage zu». Die Weigerung des Bauern, zugunsten der Bestösser der drei Alpen die mit der Benutzung des Weges verbundenen Flurschäden in Kauf zu nehmen, mag bis zu einem gewissen Grad auch einem sich anbahnenden Mentalitätswandel geschuldet sein. In Graubünden bestand noch bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts ein virulenter Gegensatz zwischen Privateigentum und öffentlichen Nutzungsrechten, der nicht nur juristische, sondern auch ideologische und sozialpolitische Hintergründe hatte. Obwohl sich insbesondere der wirtschaftlich schwächer gestellte Teil der Bevölkerung gegen die Abschaffung kollektiver Nutzungsformen wie der Gemeinatzung und der Allmend wehrte, verschwand zunehmend die Bereitschaft, Einschränkungen des Privateigentums allein aufgrund von Gewohnheitsrechten in Kauf zu nehmen.

Zusammenfassung

Auch in den abgelegenen Talschaften und Randgebieten stand «die Zeit nie still». So sehr hier Alltag und Lebenswelt durch Traditionen geprägt gewesen sein mögen, zumindest auf kleine Veränderungen, hervorgerufen durch sich wandelnde politische, soziale, ökonomische oder ökologische Rahmenbedingungen, mussten die Menschen immer bereit sein zu reagieren. Dem allgemeinen Modernisierungsdruck des 19. Jahrhunderts konnten sich auch die bergbäuerliche Landwirtschaft im Allgemeinen und die Alpwirtschaft im Besonderen nicht entziehen. Die Bauern reagierten dabei weitaus differenzierter auf diese Entwicklungen, als ihre sprichwörtliche Skepsis gegenüber Veränderungen erwarten lassen würde.³² Neuerungen wurden nicht grundsätzlich abgelehnt, aber auch nicht unbesehen auf Kosten traditioneller Organisations- und Bewirtschaftungsformen übernommen. Indem sich die Verduser Alpenmeier als Gesamtgenossenschaft konstituierten ohne die alten Hüttengenossenschaften abzuschaffen, verknüpften sie Innovation und Tradition und schufen damit den Rahmen für einen langsamen aber kontinuierlichen Adaptions- und Transformationsprozess. Im Verlaufe eines halben Jahrhunderts wurden so die organisatorischen, vor allem aber auch die «mentalen» Voraussetzungen geschaffen, die 1936 zu einer umfassenden Melioration führten, bei der die Senntümer zusammengelegt und sämtliche Besitztitel der Gesamtgenossenschaft überschrieben wurden.

Ohne Zweifel spielten die von Bund und Kanton in Aussicht gestellten finanziellen Anreize für die Anstrengungen im Bereich der «Alpverbesserungen» eine wichtige Rolle. Die Bereitschaft, dafür in höherer Masse als früher die eigene Arbeitskraft in Form von Gemeinwerksarbeit zur Verfügung zu stellen und der Entscheid, die Erlöse aus dem Holzverkauf nicht zum unmittelbaren, individuellen Gewinn zu verteilen, sondern zum kollektiven Nutzen einzusetzen, zeugen vom Bewusstsein der Bauern für die Notwendigkeit der Modernisierung der Alpwirtschaft. Dem Zeitgeist entsprechende, zu technokratische Lösungen stiessen allerdings bei der Mehrheit der Bauern auf Ablehnung. An der Bedeutung der Gemeinwerksarbeit als Ausdruck einer spezifischen, tief in der bäuerlichen Mentalität wurzelnden und den Alltag bestimmenden Solidarität änderte sich im untersuchten Zeitraum dagegen wenig. Auch die meisten Konflikte verliefen noch weitgehend entlang von sozialen und ökonomischen Reibungsflächen, die bereits die vormoderne Alpwirtschaft prägten. Gleichzeitig lässt sich aber das Bestreben feststellen, Vereinbarungen, an die sich die Beteiligten in der Regel nur bedingt gebunden fühlten, mit Hilfe moderner Verwaltungstechniken – wie sie in den wirtschaftlichen Zentren schon seit langem angewendet wurden – staatlich zu sanktionieren, um so immer wieder aufflammende Auseinandersetzungen um die gleiche Sache zu vermeiden.

Andreas Niederhäuser ist Mitarbeiter der Archäologischen Bodenforschung Basel-Stadt und freier Historiker.

Adresse des Autors: lic. phil. Andreas Niederhäuser, Mülhauserstr. 93, 4056 Basel

Endnoten

1 Angesichts des beschränkten Platzes sei hier lediglich allgemein auf die einschlägigen Arbeiten von Jon Mathieu, die Aufsätze von Marc Dosch, Florian Hitz und Yvonne Kocherhans im Bündner Monatsblatt 2002/5 sowie folgenden Beitrag verwiesen: Adrian Collenberg. Alp Ranasca. Rechtshistorische und ökonomische Aspekte einer «Alpwirtschaft auf Distanz» im 15. und 16. Jahrhundert. In: Thomas Meier, Roger Sablonier (Hg.). Wirtschaft und Herrschaft. Beiträge zur ländlichen Gesellschaft in der östlichen Schweiz (1200–1800). Zürich, 1999, S. 261–277.

2 Protokollbuch der Alpgenossenschaft Verduss, Gemeindearchiv Tschappina: II c, 1510. Das Protokollbuch enthält die Statuten der 1880 neu gegründeten Genossenschaft, die Protokolle der Genossenschaftsversammlungen vom Januar 1881 bis zum Juni 1929, den Weidodel mit den Handänderungen und das Kassenbuch für diesen Zeitraum.

3 Die meisten Güter rechts der Rabiusa gehörten zum Grundbesitz der jeweiligen Landesherren, vgl. Lorenz Joos. Safien unter der Herrschaft der Trivulzio. In: Bündnerisches Monatsblatt 1933/9, S. 266.

- 4** Emil Camenisch. Tschappina. Eine Walsersiedlung im Kampf. Chur 1955, S. 20.
- 5** Vgl. Martin Bundi. Zur Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte Graubündens im Mittelalter. Chur, 1982, S. 379–383.
- 6** Obwohl die Alp ohne Zweifel betriebswirtschaftlich zum Heinzenberg gehörte, wird sie von Liver in seinem einschlägigen Aufsatz nicht erwähnt. Vgl. Peter Liver. Zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Heinzenbergs im 15., 16. und 17. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung der Alpen, Maiensässe und Allmenden. In: Bündnerisches Monatsblatt 1932./2, S.33 und 1932./3, S.65–85.
- 7** Camenisch. Tschappina (wie Anm. 4), S. 56.
- 8** Die Alpenwirtschaft in der Schweiz im Jahre 1864. Schweiz. Statistik X. Hrsg. vom Statistischen Büro des Eidg. Departement des Innern. Bern, 1868, S. 142–143.
- 9** Vgl. Richard Weiss. Das Alpwesen Graubündens. Wirtschaft, Sachkultur, Recht, Älplerarbeit und Älplerleben. Zürich, 1941 (Neuaufgabe Chur 1992), S. 189–191.
- 10** Vgl. Benno Furrer. Neue Ideen für ein altes Gewerbe – Aspekte der Modernisierung in der Alpwirtschaft der Schweiz und Sloweniens 1850–1920. Ljubljana, 2002, S. 57. (= SA. aus: Traditiones. – Ljubljana. – 31,1(2002), S. 55–68).
- 11** Urs Frey. Die Landwirtschaft. In: Handbuch der Bündner Geschichte. Hrsg. vom Verein für Bündner Kulturforschung. 4 Bde. Chur, 2005 (2. Aufl.), Bd. 3 (19. und 20. Jahrhundert), S. 39–59, hier S. 54.
- 12** Vgl. Weiss. Alpwesen (wie Anm. 9), S. 263–265.
- 13** Offenbar mangelte es an der nötigen Pflege der Weiden, da ihr Zustand in der Alpenstatistik von 1864 als *schlecht*, da *nicht geräumt* bezeichnet wird. Vgl. Alpenwirtschaft (wie Anm. 8), S. 142.
- 14** Obwohl Söhne und Töchter seit dem einheitlichen Erbschaftsgesetz von 1850 – wie schon in den meisten älteren Erbgesetzen – in der Erbfolge gleichberechtigt waren, versuchten einzelne Alpornungen, die Vererbung von Weiderechten an Frauen zu verhindern, damit diese durch Verheiratung nicht an auswärtige Bauern gelangten. Zur Stellung der Frau im Bündner Erbschaftsrecht vgl. Silke Redolfi. Das Bündner Zivilrecht und die Frauen. In: frauenRecht. Hrsg. von Silvia Hofmann, Ursula Jecklin, Silke Redolfi. Zürich, 2003, S. 19–65; zu den Beschränkungen in den Alpornungen vgl. Weiss. Alpwesen (wie Anm. 9), S. 214.
- 15** Vgl. dazu Diego Giovanoli. Alpschermen und Maiensässe in Graubünden. Bern, 2004 (2. Auflage), S. 22. Zur endogamen Heiratspraxis in alpinen Gesellschaften vgl. u.a. Arnold Niederer. Die alpine Alltagskultur zwischen Beharrung und Wandel. Ausgewählte Arbeiten aus den Jahren 1956 bis 1991. Hrsg. von Klaus Anderegg und Werner Bätzing. Bern, 1993, S. 121. Die Tradition der Binnenheirat hinterlässt ihre Spuren auch im Weidrodel, wo zur besseren Identifizierung häufig der Familienname der Frau mit aufgeführt wird: Hänni-Wieland, Hänni-Bühler, Gartmann-Hänni, Schuhmacher-Hänni, Gartmann-Gartmann, Bühler-Bühler.
- 16** Die Genossenschaftsversammlung vom Jahr 1920 klagte über die mangelhafte Rentabilität der Alp wegen der andauernden Unterbestossung. Zu den Veränderungen in der Tierhaltung vgl. Frey. Landwirtschaft (wie Anm. 11), S. 53.
- 17** Frey. Landwirtschaft (wie Anm. 11) S. 44 und S. 49.
- 18** Vgl. zur Thematik Jon Mathieu. Bauern und Bären. Eine Geschichte des Unterengadins von 1650 bis 1800. Chur, 1987, S. 197–198.
- 19** Vgl. Weiss. Alpwesen (wie Anm. 9), S. 264.
- 20** Vgl. dazu Erwin Durigai. Das Gemeinwerk. Rechtsgeschichtliche und verwaltungsrechtliche Studie, Disentis, 1943 (Diss.); Arnold Niederer. Gemeinwerk im Wallis. Bäuerliche Gemeinschaftsarbeit in Vergangenheit und Gegenwart. (Schriften der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde, Bd. 37). Basel, 1956; derselbe. Frühere Formen kollektiver Arbeit in ländlichen Gemeinden. In: Bündner Monatsblatt 1989/5, S. 307–329; zur Organisation des Gemeinwerks auf der Alp vgl. Weiss. Alpwesen (wie Anm. 9), S. 249–253.
- 21** Durigai. Gemeinwerk (wie Anm. 20), S. 54–55.
- 22** Durigai. Gemeinwerk (wie Anm. 20), S. 69 (Verordnung der Nachbarschaft Grüşch von 1735).
- 23** Vgl. Andreas Suter. Neue Forschungen und Perspektiven zur Geschichte der ländlichen Gesellschaft in der Schweiz. In: Agrargeschichte. Positionen und Perspektiven. Hrsg. von Werner Trossbach und Clemens Zimmermann. Stuttgart, 1998, S. 81.
- 24** Vgl. dazu Matthias Weishaupt. Bauern, Hirten und «frume edle puren». Bauern und Bauernstaatsideologie in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft und der nationalen Geschichtsschreibung der Schweiz. Basel, 1992.
- 25** Niederer. Alltagskultur (wie Anm. 15), S. 128.
- 26** 1920 versucht Jakob Donau der Genossenschaft zwei Weiderechte zum Preis von Fr. 250.– zu verkaufen.
- 27** Die so genannte Selbstpfändung bei Nutzungsübergriffen fremder Tiere wurde häufig angewandt, verlor aber gegen Ende des 19. Jahrhunderts, obwohl durch das

Bündnerische Privatrecht von 1861 (§ 309) gesetzlich geregelt, zunehmend an Bedeutung.

28 Weiss. Alpwesen (wie Anm. 9), S. 65f.

29 Vgl. zum Themenbereich Katja Hürlimann. Erinnern und aushandeln. Grenzsicherung in den Dörfern im Zürcher Untertanengebiet um 1500. In: Meier/Sablonier (Hg.). Wirtschaft und Herrschaft (wie Anm. 1), S. 163–186.

30 Vgl. dazu Ulrich Amstutz. Die Stellung des Gewohnheitsrechtes in den Privatkodifikationen des 19. Jahrhun-

derts. In: Gewohnheitsrecht und seine Vergangenheit. Akten eines im Wintersemester 1998–1999 durchgeführten Seminars / Universität Bern 2000, Rechtshistorisches Seminar.

31 Weiss. Alpwesen (wie Anm. 9), S. 182.

32 Vgl. zum gesellschaftlichen Hintergrund des Bildes vom fortschrittfeindlichen Bauern u.a. Suter. Forschungen (wie Anm. 23), S. 80–86.